



ERHEBUNGEN DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS

BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS – ZENTRALINNUNGSVERBAND (ZIV) –

2025



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Anlagenbestand in Deutschland	4
2.1 Gesamtzahl der Feuerungsanlagen in Deutschland (Anzahl der Anlagen)	4
2.2 Gesamtzahl der Feuerungsanlagen in Deutschland (in Prozent)	4
3. Öl- und Gasfeuerungsanlagen	5
3.1 Gesamtzahl der Öl- und Gasfeuerungsanlagen	5
3.2 Struktur und Erneuerungsbedarf von Heizungsanlagen in Deutschland	6
3.3 Anzahl der Feuerungsanlagen	6
3.4 Öl- und Gasbrennwertanlagen	8
3.5 Aufteilung der Feuerungsanlagen (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen) für feste Brennstoffe	9
4. CO-Messungen an Gasfeuerungsanlagen	10
4.1 Ergebnisse der CO-Messungen an raumluftabhängigen Gasfeuerungsanlagen gemäß KÜO	10
4.2 Ergebnisse der CO-Messungen an raumluftunabhängigen Gasfeuerungsanlagen gemäß KÜO	10
5. Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Öl- und Gasfeuerungsanlagen	11
5.1 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Ölfeuerungsanlagen	11
5.2 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Gasfeuerungsanlagen	11
6. Entwicklung der Ergebnisse nach 1. BImSchV- und CO-Messungen	12
6.1 Anteile der Ölfeuerungsanlagen, die die Grenzwerte der 1. BImSchV oder KÜO nicht einhalten	12
6.2 Anteile der Gasfeuerungsanlagen, die den Schwellenwert (500 ppm) und die Grenzwerte der 1. BImSchV oder KÜO nicht einhalten	12
7. Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen)	13
7.1 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an handbeschickten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	13
7.2 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an mechanisch beschickten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	14
8. Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe	15
8.1 Übersicht der Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach Baujahr bzw. Datum auf dem Typschild der Anlage (in Prozent)	15
8.2 Übersicht über Feuerstätten, bei denen der Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme nach § 26 der 1. BImSchV festgesetzt wurde (in Prozent)	15
9. Messungen an Anlagen im Rahmen der 44. BImSchV	16
9.1 Anzahl der Messungen im Rahmen der 44. BImSchV durch Schornsteinfeger an Anlagen mit gasförmigem Brennstoff	16
9.2 Anzahl der Messungen im Rahmen der 44. BImSchV durch Schornsteinfeger an Anlagen mit flüssigem Brennstoff	17
10. Mängel an Feuerungsanlagen	18
10.1 Gesamtzahl der Mängel an Feuerungsanlagen mit gasförmigen, flüssigen und festen Brennstoffen	18
10.2 Mängel an Feuerungsanlagen mit gasförmigen Brennstoff – Gesamtzahl	19
10.3 Mängel an Feuerungsanlagen mit flüssigen Brennstoff – Gesamtzahl	20
10.4 Mängel an Feuerungsanlagen mit festen Brennstoff – Gesamtzahl	21
11. Mängel an Lüftungsanlagen	22
11.1 Mängel an Lüftungsanlagen	22
11.2 Mängel an bestehenden, neu errichteten und wesentlich geänderten Lüftungsanlagen	23

1. Einleitung

Mit den jährlich durchgeführten bundesweiten Erhebungen durch das Schornsteinfegerhandwerk zu Anzahl, Alter und Anlagenart von Öl- und Gasfeuerungsanlagen sowie Feststofffeuerungsanlagen, CO-Messungen an Gasfeuerstätten, Messungen nach der 1. BImSchV an Öl- und Gasfeuerungsanlagen, Emissionsmessungen an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, Anzahl der Einzelraumfeuerungsanlagen und Mängel an Feuerungsanlagen sowie Mängel an Lüftungsanlagen werden den Landes- und Bundesbehörden, den Fachfirmen und den Fachverbänden unabhängige und fachgerechte Informationen vorgelegt.

Eine Vielzahl an Daten wird jährlich für die bundesweiten Erhebungen von den rund **7.600 bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern** erfasst. Diese anonymisierten Daten werden zunächst bei den Innungen gesammelt. Aus diesen Zusammenfassungen erstellen dann die Landesinnungsverbände jeweils landesweite Übersichten. Der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV) – sammelt die Ergebnisse der 16 Länder und erstellt die Bundes-Übersicht.

Die Ergebnisse der Messungen nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) müssen vom Schornsteinfegerhandwerk den jeweiligen für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit alljährlich vorgelegt werden.

Am 19. Juni 2019 wurde die „Verordnung zur Einführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)“ im Bundesgesetzblatt verkündet. Erstmals werden die Anlagen der 44. BImSchV, die durch das Schornsteinfegerhandwerk überwacht werden, aufgelistet.

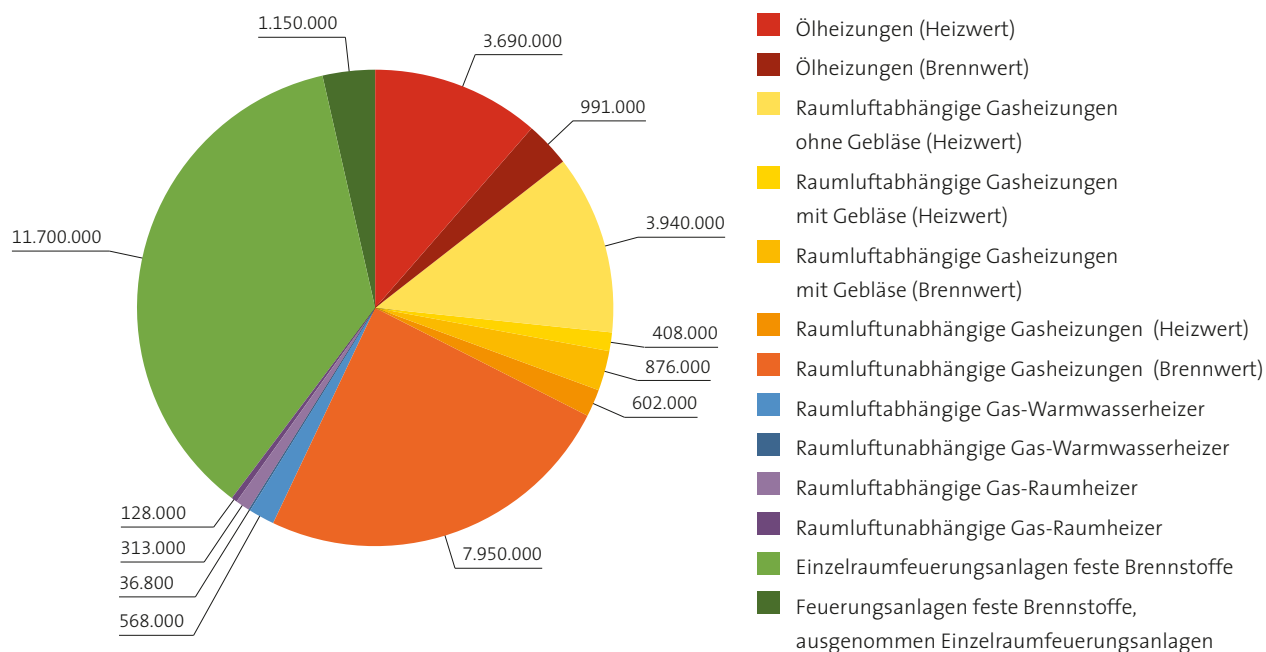
Die Ergebnisse für das **Jahr 2025** werden nachfolgend vorgestellt und interpretiert.

2. Anlagenbestand in Deutschland

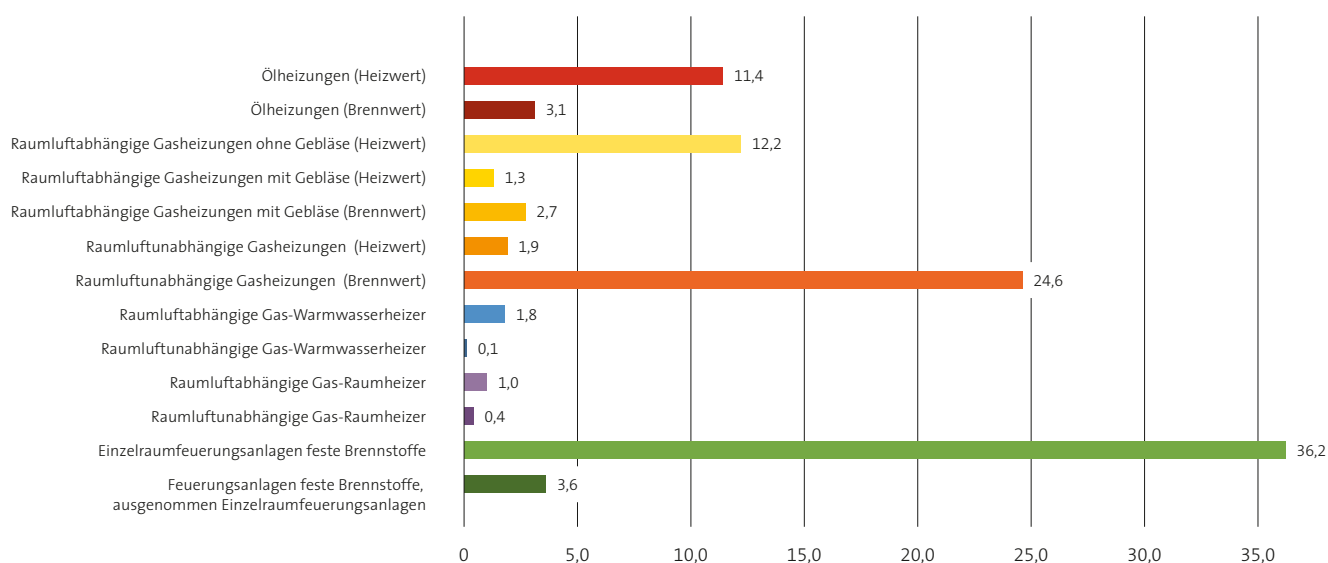
Insgesamt führt das Schornsteinfegerhandwerk an **über 32 Millionen Feuerungsanlagen Messungen bzw. Überprüfungen nach der 1. BImSchV¹ und/oder der KÜO² durch.**

Dieser Anlagenbestand wird nachfolgend dargestellt.

2.1 Gesamtzahl der Feuerungsanlagen in Deutschland (Anzahl der Anlagen)



2.2 Gesamtzahl der Feuerungsanlagen in Deutschland (in Prozent)



1 Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert.

2 Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 12) geändert.

3. Öl- und Gasfeuerungsanlagen

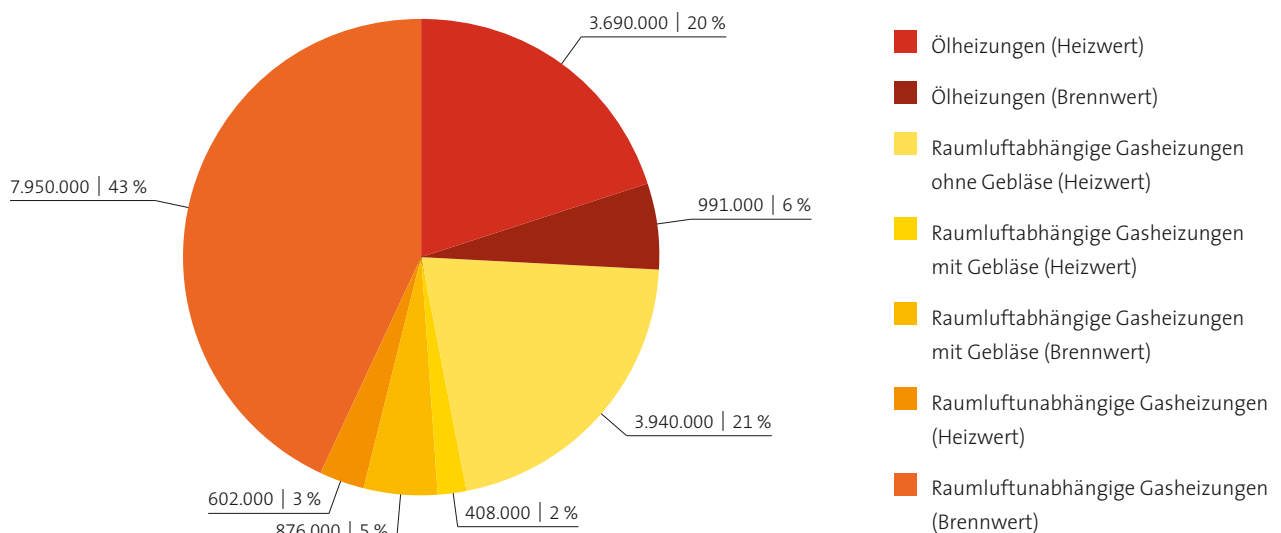
Durch die zum 22. März 2010 in Kraft getretene Novellierung der 1. BImSchV ist das Überprüfungsintervall bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen von jährlich auf einmal in jedem dritten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung zwölf Jahre und weniger zurückliegt, und einmal in jedem zweiten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung mehr als zwölf Jahre zurückliegt, geändert worden. Andererseits unterliegen seitdem auch Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung zwischen 4 und 11 kW

ebenfalls der wiederkehrenden Messpflicht. Messpflichtige Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe sind statt jährlich nur alle zwei Jahre zu überwachen. **Aus diesem Grund kann man die vorliegenden Ergebnisse nur bedingt mit denen der Vorjahre vergleichen.**

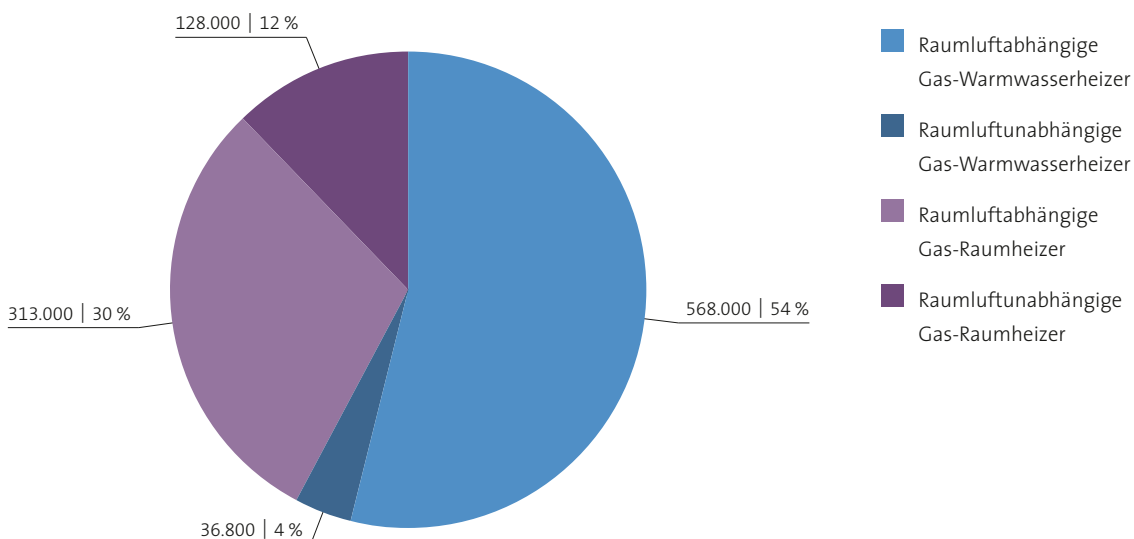
Von den insgesamt ca. **14,8 Millionen** Gasfeuerungsanlagen (Heizungsanlagen, Warmwasserheizer und Raumheizer) werden ca. 605.000 mit dem Brennstoff „Flüssiggas“ betrieben.

3.1 Gesamtzahl der Öl- und Gasfeuerungsanlagen

3.1.1 Heizungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe nach KÜO und 1. BImSchV in Deutschland



3.1.2 Raumheizer und Warmwasserheizer für gasförmige Brennstoffe



3.2 Struktur und Erneuerungsbedarf von Heizungsanlagen in Deutschland

Neben den gemessenen Anlagen wurden auch die zwar nach 1. BImSchV wiederkehrend messpflichtigen, aber wegen der geänderten 1. BImSchV nicht jährlich gemessenen Anlagen erfasst. Im Jahr 2025 waren demnach in Deutschland **ca. 3,7 Millionen** Ölfeuerungsanlagen und **fast 5,2 Millionen** Gasfeuerungsanlagen vorhanden. Es wurde festgestellt, dass von den wiederkehrend messpflichtigen **Ölfeuerungsanlagen über 86 Prozent** älter als

20 Jahre sowie von den wiederkehrend messpflichtigen **Gasfeuerungsanlagen etwa 66 Prozent** älter als **20 Jahre** sind. Da sich die Feuerungs- und Heizungstechnik zwischenzeitlich erheblich weiterentwickelt hat, deutet dies auf ein enormes Energieeinsparungspotenzial hin. Im Folgenden wird untersucht, wie sich die vorgenannten Daten aufschlüsseln.

3.3 Anzahl der Feuerungsanlagen

In den **Tabellen 3.3.1** und **3.3.2** ist jeweils für den Brennstoff Öl und Gas die Anzahl der 2025 vorhandenen wiederkehrend messpflichtigen Feuerungsanlagen für die Errichtungszeiträume

- vor 01. Januar 1975,
- 01. Januar 1975 bis 31. Dezember 1979,
- 01. Januar 1980 bis 31. Dezember 1984,
- 01. Januar 1985 bis 31. Dezember 1989,
- 01. Januar 1990 bis 31. Dezember 1994,
- 01. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999,
- 01. Januar 2000 bis 31. Dezember 2004,
- 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2009,
- 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2014,
- 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019,
- 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020,
- 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021,
- 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022,
- 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023
- 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 und
- 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Berücksichtigt sind hier alle Anlagen, die wiederkehrend nach der 1. BImSchV zu überwachen sind. **Nicht aufgeführt sind Brennwertfeuerstätten (siehe Abschnitt 3.4)**, da sie bei Gasbetrieb nicht der Messpflicht nach 1. BImSchV unterliegen und bei Ölbetrieb zwar hinsichtlich Rußzahl und Ölderivaten überprüft werden, jedoch gegenüber Gas das Ergebnis verfälschen würden.

sowie für die Nennwärmeleistungsbereiche

- über 4 bis 11 kW,
- über 11 bis 25 kW,
- über 25 bis 50 kW,
- über 50 bis 100 kW,
- über 100 bis 500 kW,
- über 500 bis 1.000 kW und
- über 1.000 kW

aufgeführt.



3.3.1 Anzahl der messpflichtigen Öfeuerungsanlagen nach 1. BImSchV in Deutschland

Brennstoff „Öl“	vor 01.01.1975		01.01.1975 bis 31.12.1979		01.01.1980 bis 31.12.1984		01.01.1985 bis 31.12.1989		01.01.1990 bis 31.12.1994		01.01.1995 bis 31.12.1999		01.01.2000 bis 31.12.2004		01.01.2005 bis 31.12.2009		01.01.2010 bis 31.12.2014		01.01.2015 bis 31.12.2019		01.01.2020 bis 31.12.2022		01.01.2023 bis 31.12.2024		01.01.2025 bis 31.12.2025		Summe
	300	120	730	3.340	4.620	5.510	6.470	3.110	2.980	2.490	440	460	460	400	460	310	140	31.880									
≥4 bis ≤11 kW	300	120	730	3.340	4.620	5.510	6.470	3.110	2.980	2.490	440	460	460	400	460	310	140	31.880									
>11 bis ≤25 kW	3.880	5.230	31.580	145.750	475.560	559.460	496.180	225.520	80.000	29.900	2.790	2.520	2.610	5.760	2.920	1.010		2.070.670									
>25 bis ≤50 kW	26.660	44.080	77.870	173.950	355.630	282.980	236.680	97.450	28.760	11.380	1.190	1.090	1.050	2.060	1.100	450		1.342.380									
>50 bis ≤100 kW	7.860	7.040	9.120	17.540	29.610	22.930	23.830	14.610	6.180	3.840	530	500	430	560	330	220		145.130									
>100 bis ≤500 kW	4.020	3.580	4.320	9.120	19.720	19.620	18.710	12.130	5.720	3.480	460	380	380	490	330	220		102.680									
>500 bis ≤1.000 kW	420	260	300	760	1.530	1.400	1.250	1.060	740	550	100	70	70	120	70	50		8.750									
>1.000 kW	20	10	20	20	30	30	40	40	60	70	10	10	0	0	0	0		360									
Summe	43.160	60.320	123.940	350.480	886.700	891.930	783.160	353.920	124.440	51.710	5.520	5.030	4.940	9.450	5.060	2.090		3.701.850									



3.3.2 Anzahl der messpflichtigen Gasfeuerungsanlagen nach 1. BImSchV in Deutschland

Brennstoff „Gas“	vor 01.01.1975		01.01.1975 bis 31.12.1979		01.01.1980 bis 31.12.1984		01.01.1985 bis 31.12.1989		01.01.1990 bis 31.12.1994		01.01.1995 bis 31.12.1999		01.01.2000 bis 31.12.2004		01.01.2005 bis 31.12.2009		01.01.2010 bis 31.12.2014		01.01.2015 bis 31.12.2019		01.01.2020 bis 31.12.2022		01.01.2023 bis 31.12.2024		01.01.2025 bis 31.12.2025		Summe
	1.190	1.010	6.870	31.420	98.670	133.920	86.310	55.040	51.390	62.310	12.510	13.590	12.450	19.790	11.690	6.210	604.370										
≥4 bis ≤11 kW	1.190	1.010	6.870	31.420	98.670	133.920	86.310	55.040	51.390	62.310	12.510	13.590	12.450	19.790	11.690	6.210		604.370									
>11 bis ≤25 kW	4.600	5.170	30.360	151.680	645.700	741.890	611.440	410.520	392.980	311.710	57.870	60.240	53.010	73.380	44.160	26.210		3.620.920									
>25 bis ≤50 kW	2.070	5.450	17.130	38.910	148.070	156.290	97.280	45.520	32.180	26.630	4.270	4.390	4.120	3.750	2.190	1.420		589.670									
>50 bis ≤100 kW	1.640	1.770	5.150	12.320	42.050	49.220	32.120	14.250	9.060	8.130	1.500	1.590	1.180	1.030	720	500		182.230									
>100 bis ≤500 kW	1.430	2.050	4.640	10.570	31.680	36.790	30.450	15.240	8.540	5.950	870	840	750	640	540	290		151.270									
>500 bis ≤1.000 kW	360	390	610	1.240	3.260	3.730	3.720	2.790	2.080	1.720	270	270	220	200	150	110		21.120									
>1.000 kW	20	10	20	30	60	70	140	110	140	90	10	20	10	20	10	0		760									
Summe	11.310	15.850	64.780	246.170	969.490	1.121.910	861.460	543.470	496.370	416.540	77.300	80.940	71.740	98.810	59.460	34.740		5.170.340									

3.4 Öl- und Gasbrennwertanlagen

Öl- bzw. Gasbrennwertanlagen sind seit ca. 1985 marktreif. Die Entwicklung der letzten 25 Jahre ist in den nachfolgenden Diagrammen ersichtlich.

Wichtiger Hinweis zur Interpretation der Diagramme:

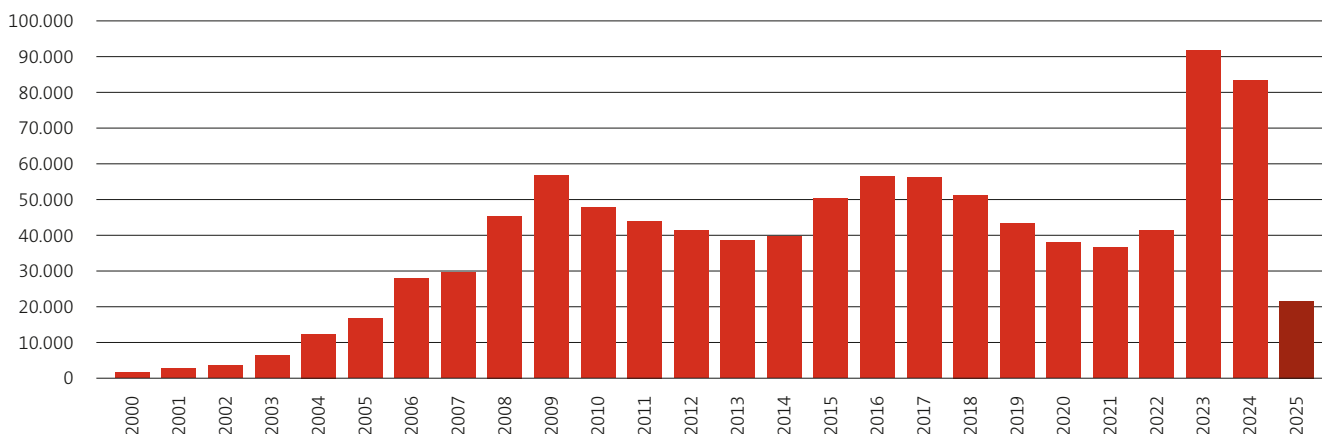
Die Grundlage der Diagramme bildet das Baujahr der Feuerstätten laut Typenschild. Da das Herstellungsjahr der Feuerstätten nicht immer mit dem Errichtungsjahr identisch ist, kann sich die Anlagenanzahl im letzten Betrachtungszeitraum noch erhöhen.

3.4.1 Altersstruktur der Öl-Brennwertanlagen

Die Gesamtzahl liegt bei ca. 991.410 Anlagen.
Im Baujahr 2000 bis 2025 sind ca. 984.420 Anlagen vorhanden.



Baujahr: 2000–2025 Anzahl: ca. 984.420

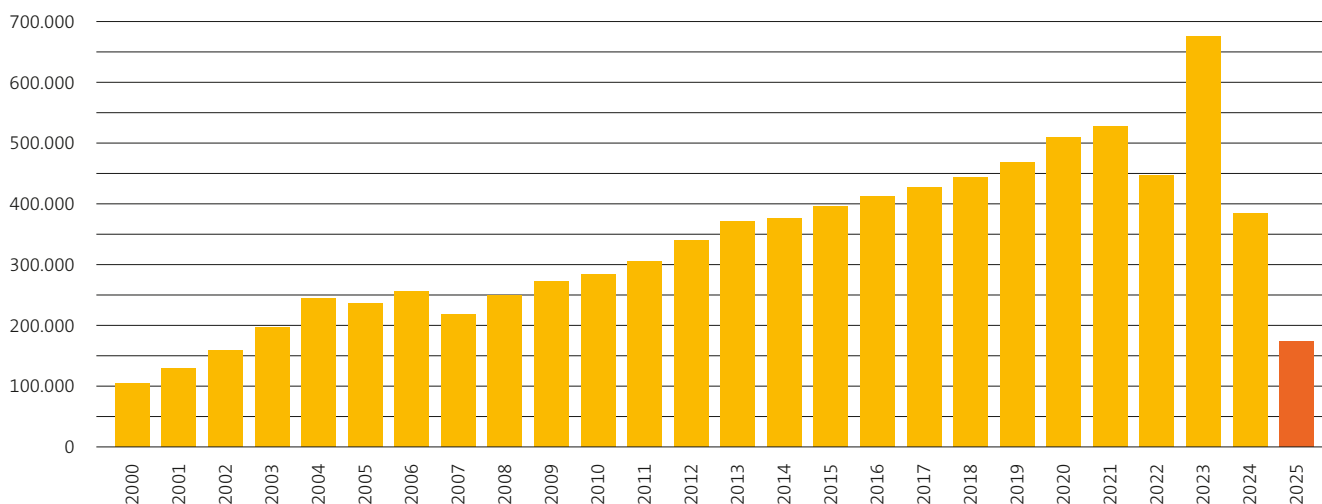


3.4.2 Altersstruktur der Gas-Brennwertanlagen

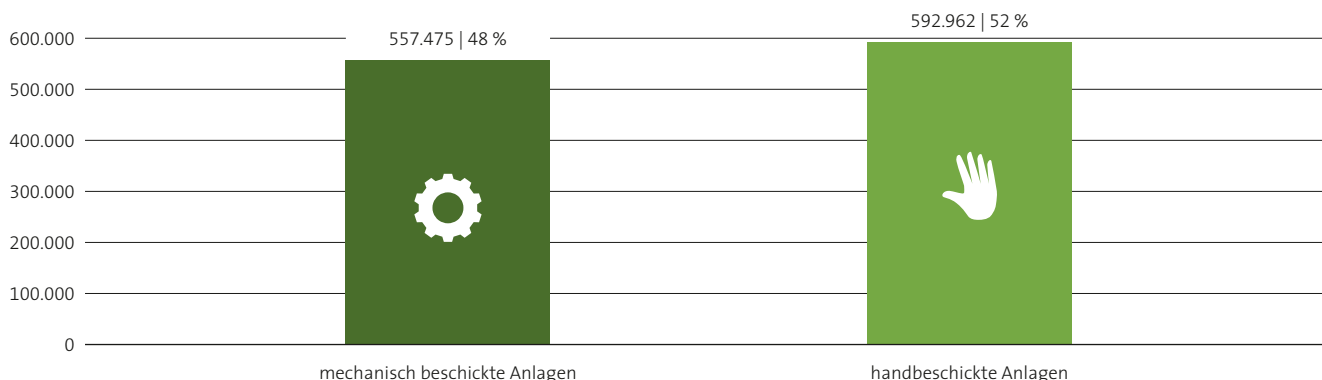
Die Gesamtzahl liegt bei ca. 8.845.660 Anlagen.
Im Baujahr 2000 bis 2025 sind ca. 8.607.290 Anlagen vorhanden.



Baujahr: 2000–2025 Anzahl: ca. 8.607.290



3.5 Aufteilung der Feuerungsanlagen (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen) für feste Brennstoffe¹



Hinweis: In der Übersicht sind alle Feuerungsanlagen, die mit den Brennstoffen 1–8 sowie 13 nach § 3 Abs. 1 der 1. BImSchV betrieben werden, enthalten.

3.5.1 Aufteilung der mechanisch beschickten Feuerungsanlagen (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen) für feste Brennstoffe nach Brennstoffen nach der 1. BImSchV – Gesamtzahlen¹



	Kohle Br. 1–3a	Naturholz Br. 4–5	Pellet Br. 5a
bis 31. 12. 1994 sowie Datum nicht feststellbar	110	1.630	950
1995 bis 2004	40	7.910	13.050
2005 bis 21. 03. 2010	310	16.770	79.240
ab 22. 03. 2010 bis 31. 12. 2014 / Br. 4–5 ab 22. 03. 2010 bis 31. 12. 2016	470	16.140	87.920
ab 01. 01. 2015 bis 31. 12. 2024 / Br. 4–5 ab 01. 01. 2017 bis 31. 12. 2024	510	40.790	267.790
ab 01. 01. 2025 bis 31. 12. 2025	20	3.020	18.710
Gesamt	1.460	86.260	467.660

3.5.2 Aufteilung der handbeschickten Feuerungsanlagen (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen) für feste Brennstoffe nach Brennstoffen der 1. BImSchV²



	Kohle 1–3a	Naturholz Br. 4–5
bis 31. 12. 1994 sowie Datum nicht feststellbar	38.880	71.190
1995 bis 2004	8.460	66.560
2005 bis 21. 03. 2010	8.890	127.050
ab 22. 03. 2010 bis 31. 12. 2014 / Br. 4–5 ab 22. 03. 2010 bis 31. 12. 2016	6.920	87.250
ab 01. 01. 2015 bis 31. 12. 2024 / Br. 4–5 ab 01. 01. 2017 bis 31. 12. 2024	9.280	157.190
ab 01. 01. 2025 bis 31. 12. 2025	260	9.440
Gesamt	72.690	518.680

¹ In der Übersicht sind alle Feuerungsanlagen, die mit den Brennstoffen 1–8 sowie 13 nach § 3 Abs. 1 der 1. BImSchV betrieben werden, enthalten.

² Die festen Brennstoffe 6–8 sowie 13 nach § 3 Abs. 1 der 1. BImSchV wurden hierbei nicht berücksichtigt.

4. CO-Messungen an Gasfeuerungsanlagen

Nach derkehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) wurden 2025 im Rahmen der Abgaswegüberprüfung an **über 9,2 Millionen** Gasfeuerungsanlagen CO-Messungen durchgeführt. Dabei ist zu beachten, dass bei den raumluftabhängigen Gasfeuerungsanlagen die CO-Messung jährlich erfolgte und bei den raumluftunabhängigen Gasfeuerungsanlagen in der Regel nur alle zwei Jahre.

Bei den Messungen des CO-Gehaltes an Gasfeuerungsanlagen stellte das Schornsteinfegerhandwerk an ungefähr 9,0 Millionen Anlagen einen CO-Gehalt unter 500 ppm,

an über 105.000 Anlagen einen CO-Gehalt im Bereich von 500 bis 1.000 ppm und bei fast 80.000 Anlagen einen CO-Gehalt über 1.000 ppm (CO-Gehalt bezogen auf unverdünntes, trockenes Abgas) fest.

Für Gasfeuerungsanlagen, deren CO-Gehalt zwischen 500 bis 1.000 ppm lag, wurde vom Schornsteinfegerhandwerk eine Wartung empfohlen. Bei Gasfeuerungsanlagen, die bereits einen gefährlichen CO-Gehalt von über 1.000 ppm aufwiesen, wurde eine Mängelmeldung ausgestellt und eine Frist für die Abstellung des Mangels gesetzt.

4.1 Ergebnisse der CO-Messungen an raumluftabhängigen Gasfeuerungsanlagen gemäß KÜO



(bezogen auf unverdünntes, trockenes Abgas)	Anzahl 2024	Anzahl 2025
unter 500 ppm	5.451.410	5.217.120
im Bereich von 500 bis 1.000 ppm	95.320	89.910
über 1.000 ppm	67.330	65.090
Gesamt	5.614.060	5.372.120

4.2 Ergebnisse der CO-Messungen an raumluftunabhängigen Gasfeuerungsanlagen gemäß KÜO



(bezogen auf unverdünntes, trockenes Abgas)	Anzahl 2024	Anzahl 2025
unter 500 ppm	3.820.030	3.824.230
im Bereich von 500 bis 1.000 ppm	17.130	15.860
über 1.000 ppm	12.120	11.160
Gesamt	3.849.280	3.851.250

5. Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Öl- und Gasfeuerungsanlagen¹

Die Ölfeuerungsanlagen wurden auf Rußgehalt, Vorhandensein von Ölderivaten (unverbrannten Ölbestandteilen) und CO-Gehalt im Abgas sowie auf die Einhaltung der Abgasverlustgrenzwerte überprüft. Bei **ca. 18.200** Ölfeuerungsanlagen wurde die zulässige Rußzahl überschritten, **über 2.100** enthielten Ölderivate, bei **mehr als 8.700** wurde ein zu hoher CO-Gehalt festgestellt und **fast 32.000** hielten die Abgasverlustgrenzwerte nicht ein.

Von den auf Einhaltung der Abgasverlustgrenzwerte überprüften Gasfeuerungsanlagen hielten **über 23.300** die Anforderungen der 1. BImSchV nicht ein. Die Ergebnisse beziehen sich auf die jeweils gemessenen Öl- und Gasfeuerungsanlagen im Jahr 2025.

5.1 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Ölfeuerungsanlagen



	Anzahl 2024	Anzahl 2025
Überschreitung der zulässigen Rußzahl	14.900	18.200
Ölderivate im Abgas	1.770	2.150
CO > 1.300 mg/kWh	7.650	8.710
Überschreitung der zulässigen Abgasverlustwerte	27.670	31.720
Gemessen insgesamt	1.730.790	1.969.030

5.2 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Gasfeuerungsanlagen



	Anzahl 2024	Anzahl 2025
Überschreitung der zulässigen Abgasverlustwerte	27.270	23.320
Gemessen insgesamt	2.439.900	2.323.200

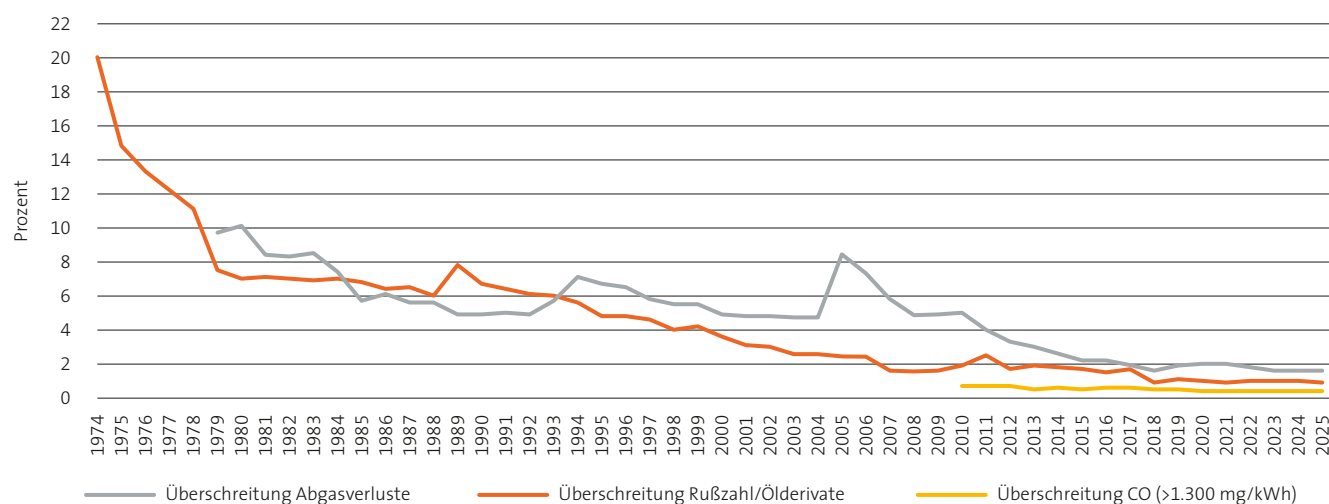
¹ Die Ergebnisse in 2024 und 2025 sowie den Vorjahren sind nicht direkt vergleichbar, da durch die zum 22. März 2010 in Kraft getretene Novellierung der 1. BImSchV einerseits das Überwachungsintervall von jährlich auf einmal in jedem dritten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung zwölf Jahre und weniger zurückliegt, und einmal in jedem zweiten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung mehr als zwölf Jahre zurückliegt, geändert worden ist.

6. Entwicklung der Ergebnisse nach 1. BImSchV- und CO-Messungen

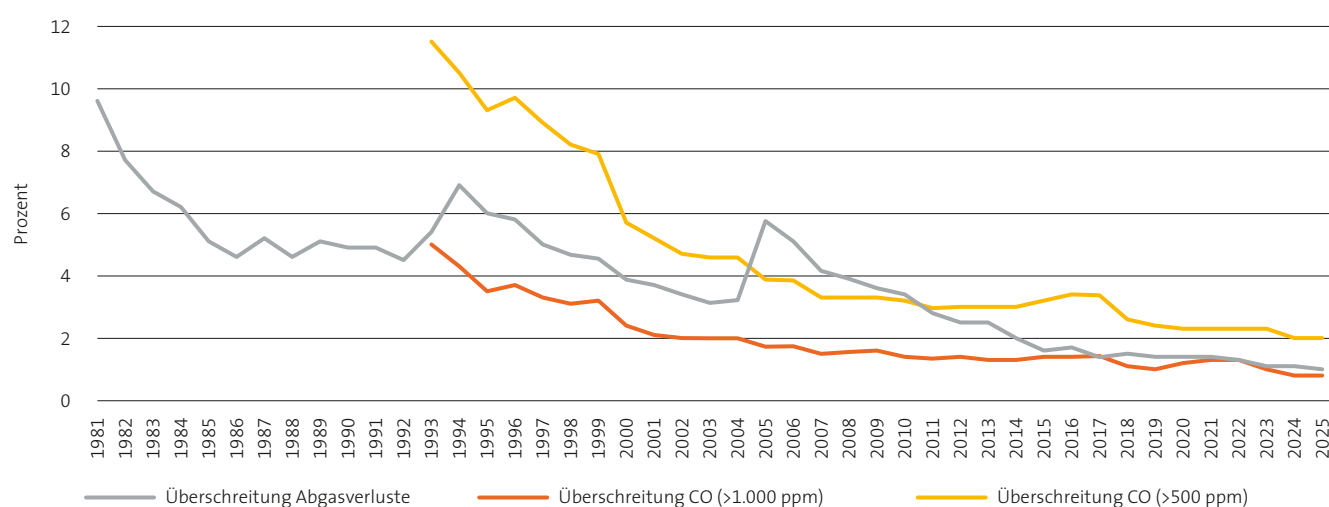
Ab 1974 wurden bundesweit erstmals Ölfeuerungsanlagen nach bundeseinheitlichen Vorgaben überwacht. Ab 1981 wurden die raumluftabhängigen Gasfeuerungsanlagen in die Überwachung mit einbezogen, die raumluftunabhängigen ab 1985. Ab etwa 1993 wurden zudem an Gasfeuerungsanlagen CO-Messungen nach den Kehr- und Prüfungsordnungen der Länder flächendeckend durchgeführt.

Die Entwicklung von **1974 bis 2025** ist in den nachfolgenden Grafiken dargestellt. Die Überprüfungen der Feuerungsanlagen durch den Schornsteinfeger führte zu einem stetigen Rückgang der Beanstandungen. Jeweils nach einer Verschärfung der Anforderungen nach der 1. BImSchV mit entsprechenden Übergangsfristen ist ein kurzfristiger Anstieg bei den beanstandeten Feuerungsanlagen erkennbar.

6.1 Anteile der Ölfeuerungsanlagen, die die Grenzwerte der 1. BImSchV oder KÜO nicht einhalten



6.2 Anteile der Gasfeuerungsanlagen, die den Schwellenwert (500 ppm) und die Grenzwerte der 1. BImSchV oder KÜO nicht einhalten



7. Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen)

Im Jahr 2025 wurden über **157.000 handbeschickte und ca. 187.500 mechanisch beschickte Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe** nach der 1. BImSchV überprüft.

Die Ergebnisse aus den vorherigen Jahren sind nicht direkt vergleichbar. Seit der Novellierung der 1. BImSchV zum 22. März 2010 sind messpflichtige Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nur alle zwei Jahre, statt einmal im Jahr zu überprüfen.

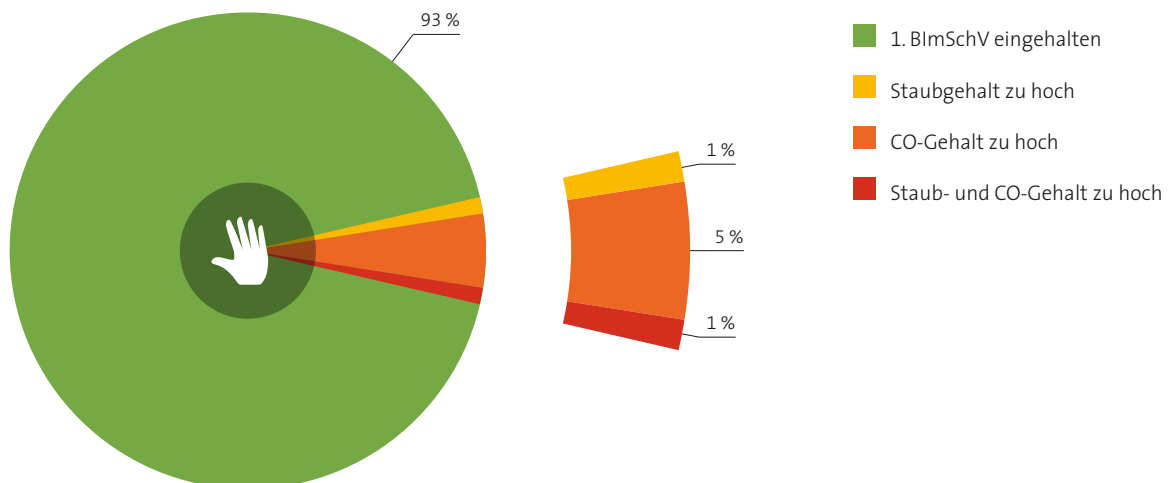
Weiterhin besteht seit Januar 2013 für holzartige Brennstoffe und seit September 2013 für kohleartige Brennstoffe eine erweiterte Messpflicht nach der 1. BImSchV. Diese erweiterte Messpflicht war an die Entwicklung neuer Messgeräte und deren Bekanntgabe im Bundesanzeiger gekoppelt. Die Messgeräte konnten im Sinne der erweiterten Messpflicht erst sechs Monate nach Bekanntgabe eingesetzt werden.

7.1 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an handbeschickten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe



Brennstoff	Koks/Kohle	Naturholz	Restholz	Stroh + Sonstige ¹	Gesamt
	Br. 1 bis 3a	Br. 4 und 5	Br. 6 und 7	Br. 8 und 13	
1. BImSchV eingehalten	17.900	127.100	570	30	145.600
Staubgehalt zu hoch	200	900	20	1	1.120
CO-Gehalt zu hoch	1.200	7.700	20	1	8.920
Staub- und CO-Gehalt zu hoch	200	1.200	4	0	1.400
Gesamt	19.500	136.900	614	32	157.040

Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an handbeschickten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe in Prozent



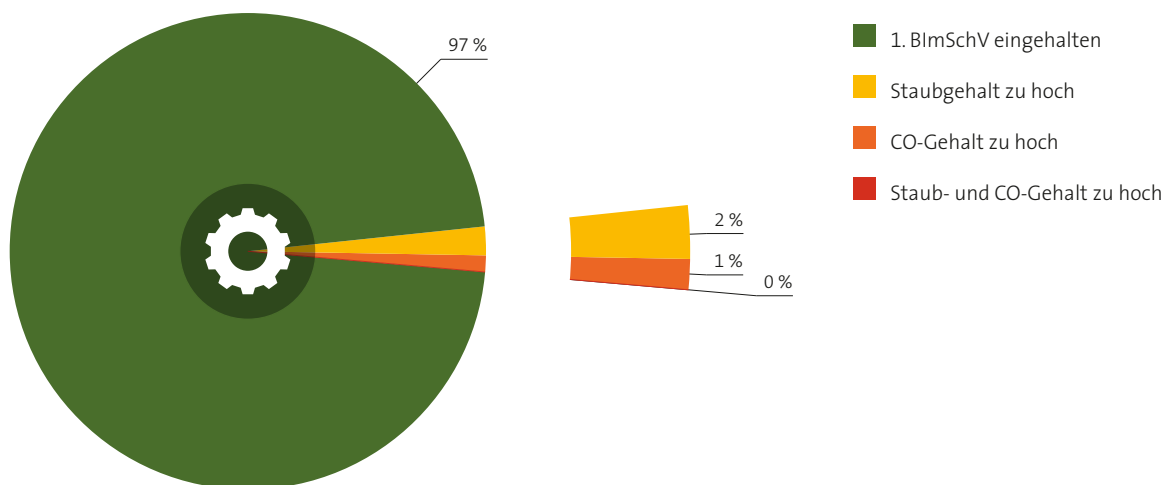
1 Sonstige nachwachsende Brennstoffe können z. B. Kirschkerne oder auch Nussschalen sein. Diese unterliegen strengen Qualitätsanforderungen und benötigen einen separaten Qualitätsnachweis (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 13 1. BImSchV).

7.2 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an mechanisch beschickten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe



Brennstoff	Koks/Kohle	Naturholz	Pellets	Restholz	Stroh + Sonstige ¹	Gesamt
	Br. 1 bis 3a	Br. 4 und 5	Br. 5a	Br. 6 und 7	Br. 8 und 13	
1. BImSchV eingehalten	500	24.800	222.100	770	170	248.340
Staubgehalt zu hoch	10	500	4.300	60	10	4.880
CO-Gehalt zu hoch	0	700	1.600	30	4	2.330
Staub- und CO-Gehalt zu hoch	10	200	800	10	1	1.020
Gesamt	520	26.200	228.800	870	185	256.570

Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an mechanisch beschickten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe in Prozent



1 Sonstige nachwachsende Brennstoffe können z. B. Kirschkern oder auch Nussschalen sein. Diese unterliegen strengen Qualitätsanforderungen und benötigen einen separaten Qualitätsnachweis (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 13 1. BImSchV).

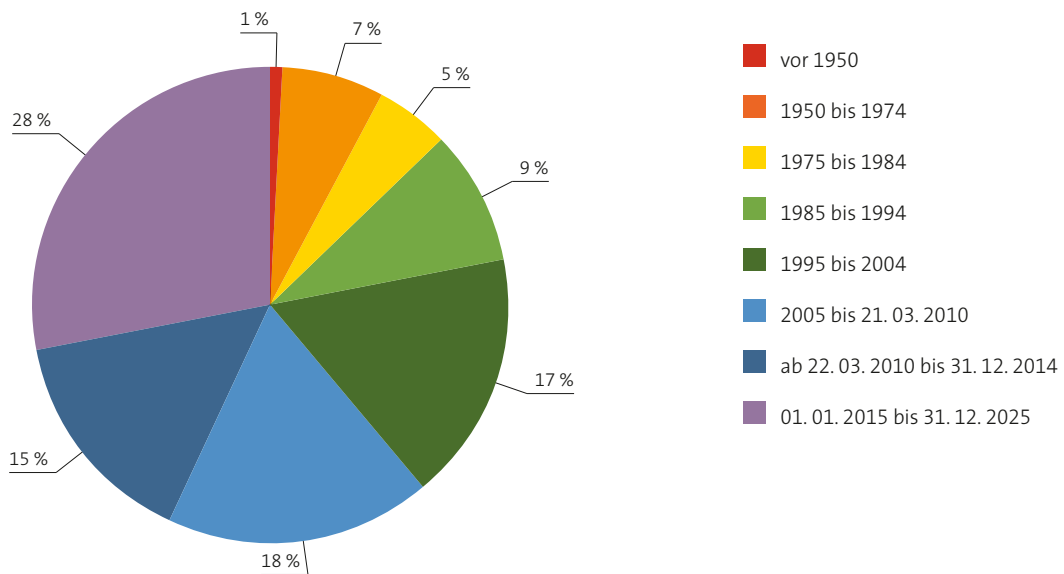
8. Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Nach der 1. BImSchV ist eine Einzelraumfeuerungsanlage eine Feuerungsanlage, die vorrangig zur Beheizung des Aufstellraumes verwendet wird, sowie Herde mit oder ohne indirekt beheizte Backvorrichtung.

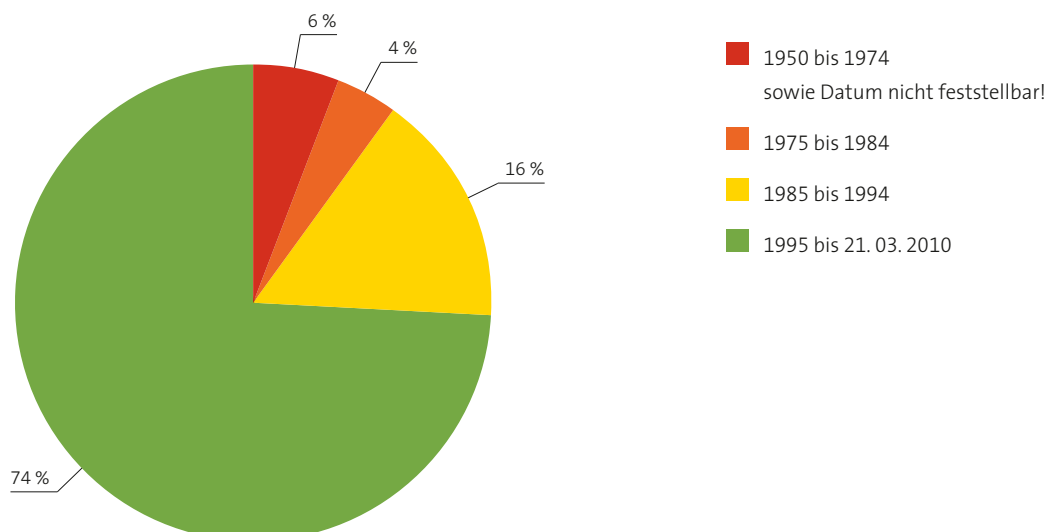
Die Gesamtzahl der Feuerstätten, bei denen der **Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme** festgesetzt wurde, liegt bei **ca. 1,4 Millionen**.

Im Jahr 2025 betrug die **Gesamtzahl der Einzelfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe ca. 11,7 Millionen**.

8.1 Übersicht der Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach Baujahr bzw. Datum auf dem Typschild der Anlage (in Prozent)



8.2 Übersicht über Feuerstätten, bei denen der Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme nach § 26 der 1. BImSchV festgesetzt wurde (in Prozent)



9. Messungen an Anlagen im Rahmen der 44. BImSchV

Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 1 Megawatt werden durch einen Schornsteinfeger im Rahmen der 1. BImSchV überwacht. Im Rahmen der 44. BImSchV¹ wird die Messung durch eine Messstelle nach § 29b BImSchG² durchgeführt. Bei Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe von mindestens 1 MW bis weniger als 10 MW Feuerungswärmeleistung,

sofern diese Feuerungsanlagen nicht genehmigungspflichtig sind, dürfen die Tätigkeiten auch von einem Schornsteinfeger übernommen werden. In der nachfolgenden Tabelle sind nur die Messungen, die durch Schornsteinfeger durchgeführt wurden, ausgewiesen. Nicht enthalten sind Messungen, die durch eine andere berechnete Messstelle nach § 29b BImSchG ausgeführt wurden.

9.1 Anzahl der Messungen im Rahmen der 44. BImSchV durch Schornsteinfeger an Anlagen mit gasförmigem Brennstoff



Zeitpunkt der Errichtung	Gas – Heizwert			Gas – Brennwert		
	Nennwärmeleistung [kW]			Nennwärmeleistung [kW]		
	≥ 900 < 5.000	≥ 5.000 < 10.000	Gesamt	≥ 900 < 5.000	≥ 5.000 < 10.000	Gesamt
Datum nicht feststellbar	8	1	9	0	0	0
vor 01.01.1970	90	19	109	0	1	1
01.01.1970 bis 31.12.1974	113	17	130	0	0	0
01.01.1975 bis 31.12.1979	135	15	150	0	0	0
01.01.1980 bis 31.12.1984	176	29	205	1	0	1
01.01.1985 bis 31.12.1989	349	43	392	2	1	3
01.01.1990 bis 31.12.1994	723	69	792	13	0	13
01.01.1995 bis 31.12.1999	776	39	815	39	0	39
01.01.2000 bis 31.12.2004	797	43	840	65	0	65
01.01.2005 bis 31.12.2009	616	39	655	91	0	91
01.01.2010 bis 31.12.2014	616	43	659	179	3	182
01.01.2015 bis 31.12.2019	601	40	641	186	1	187
01.01.2020 bis 31.12.2024	384	34	418	194	4	198
01.01.2025 bis 31.12.2025	55	4	59	35	0	35
Summe	5.439	435	5.874	805	10	815

1 Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801).

2 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

9.2 Anzahl der Messungen im Rahmen der 44. BImSchV durch Schornsteinfeger an Anlagen mit flüssigem Brennstoff



Zeitpunkt der Errichtung	Öl – Heizwert			Öl – Brennwert		
	Nennwärmeleistung [kW]			Nennwärmeleistung [kW]		
	≥ 900 < 5.000	≥ 5.000 < 10.000	Gesamt	≥ 900 < 5.000	≥ 5.000 < 10.000	Gesamt
Datum nicht feststellbar	8	0	8	0	0	0
vor 01.01.1970	39	8	47	0	0	0
01.01.1970 bis 31.12.1974	62	9	71	2	0	2
01.01.1975 bis 31.12.1979	68	4	72	0	0	0
01.01.1980 bis 31.12.1984	73	12	85	0	0	0
01.01.1985 bis 31.12.1989	130	4	134	1	0	1
01.01.1990 bis 31.12.1994	259	18	277	1	0	1
01.01.1995 bis 31.12.1999	218	9	227	0	0	0
01.01.2000 bis 31.12.2004	267	6	273	6	0	6
01.01.2005 bis 31.12.2009	212	22	234	14	0	14
01.01.2010 bis 31.12.2014	165	8	173	9	0	9
01.01.2015 bis 31.12.2019	119	5	124	8	0	8
01.01.2020 bis 31.12.2024	80	3	83	18	0	18
01.01.2025 bis 31.12.2025	16	2	18	1	0	1
Summe	1.716	110	1.826	60	0	60

10. Mängel an Feuerungsanlagen^{1,2}

2025 wurden in Deutschland in Wohn- und Nichtwohnbau bei hoheitlichen sowie allgemeinen Schornsteinfegertätigkeiten **über 950.000 Mängel an Feuerungsanlagen** festgestellt.

An Feuerungsanlagen mit gasförmigen Brennstoffen wurden über 470.000 Mängel, an Feuerungsanlagen mit

flüssigen Brennstoffen ca. 110.000 Mängel und an Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen fast 370.000 Mängel vorgefunden.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Einzelmängel, nicht um die Anzahl der bemängelten Feuerungsanlagen insgesamt.

10.1 Gesamtzahl der Mängel an Feuerungsanlagen mit gasförmigen, flüssigen und festen Brennstoffen

alle Brennstoffe	hoheitliche Tätigkeiten	allgemeine Schornsteinfegertätigkeiten	Gesamt
Aufstellbedingungen	68.600	9.600	78.200
Verbrennungsluftversorgung	56.300	35.200	91.500
Feuerstätten	164.700	244.400	409.100
Verbindungsstück	81.600	47.200	128.800
Senkrechte Abgasanlage	158.500	39.200	197.700
Schacht	15.000	2.400	17.400
Zusatzeinrichtungen	5.700	1.700	7.400
Brennstoffversorgungseinrichtung	1.200	400	1.600
Sicherheitseinrichtungen für den gleichzeitigen Betrieb von Lüftungsanlagen und Feuerstätten	18.700	3.200	21.900
Gesamtmängel	570.300	383.300	953.600

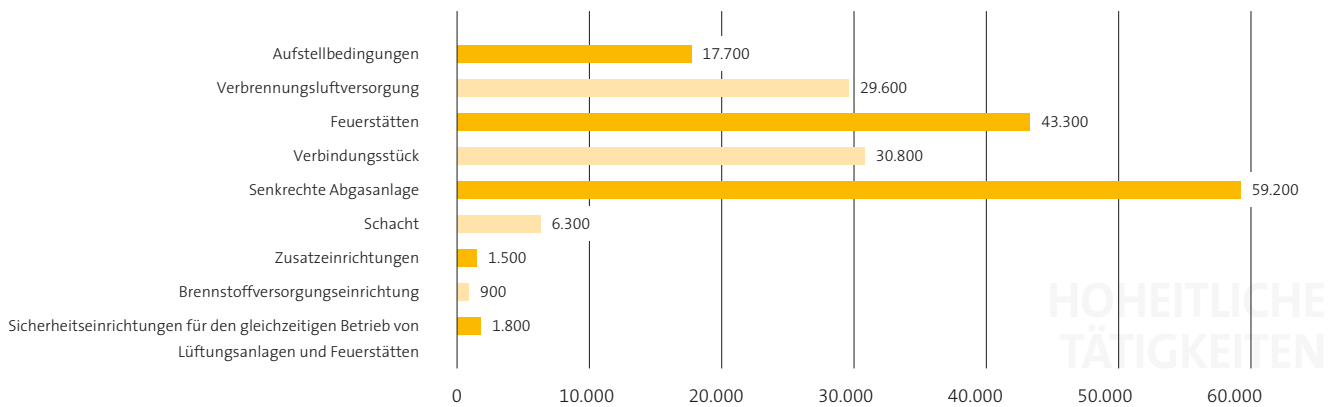
- 1 Nicht erfasst sind Mängel, die noch nicht unmittelbar zu Gefahren führten und die dem Eigentümer deshalb nur mündlich mitgeteilt wurden, sowie Mängel an Anlagen, an denen die Arbeiten nicht von dem Schornsteinfegerbetrieb des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers durchgeführt wurden und innerhalb der Frist des Feuerstättenbescheides behoben worden sind.
- 2 Bei der Mängelerhebung 2025 konnten aufgrund der nicht eindeutigen softwaretechnischen Umsetzung nicht alle Mängel ausgewertet werden. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Anzahl der vorhandenen Mängel an Feuerungsanlagen etwas höher ist wie in Abschnitt 10 dargestellt.

10.2 Mängel an Feuerungsanlagen mit gasförmigen Brennstoff – Gesamtzahl

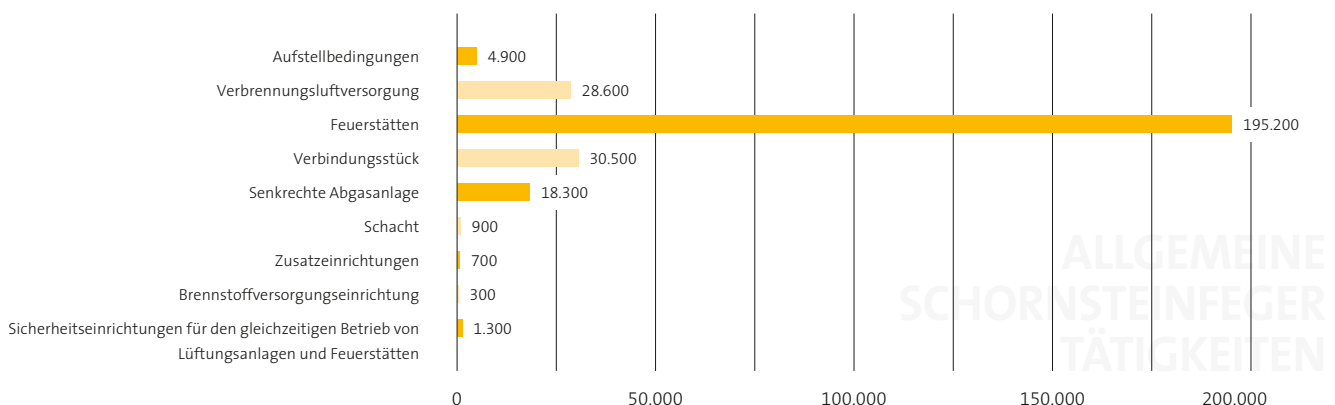


gasförmige Brennstoffe	hoheitliche Tätigkeiten	allgemeine Schornsteinfegertätigkeiten	Gesamt
Aufstellbedingungen	17.700	4.900	22.600
Verbrennungsluftversorgung	29.600	28.600	58.200
Feuerstätten	43.300	195.200	238.500
Verbindungsstück	30.800	30.500	61.300
Senkrechte Abgasanlage	59.200	18.300	77.500
Schacht	6.300	900	7.200
Zusatzeinrichtungen	1.500	700	2.200
Brennstoffversorgungseinrichtung	900	300	1.200
Sicherheitseinrichtungen für den gleichzeitigen Betrieb von Lüftungsanlagen und Feuerstätten	1.800	1.300	3.100
Gesamtängel	191.100	280.700	471.800

10.2.1 Mängel an Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe bezogen auf die hoheitlichen Tätigkeiten



10.2.2 Mängel an Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe bezogen auf die allgemeinen Schornsteinfegertätigkeiten

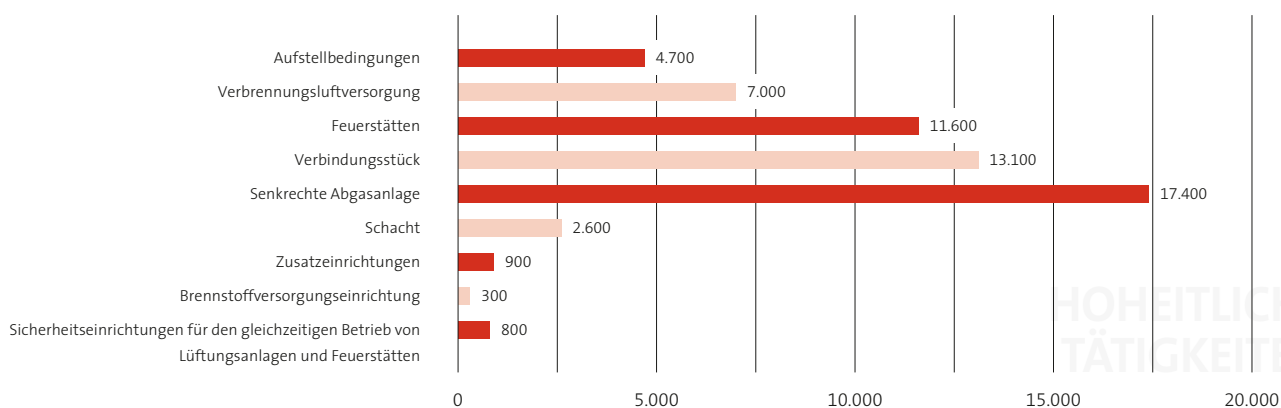


10.3 Mängel an Feuerungsanlagen mit flüssigen Brennstoff – Gesamtzahl

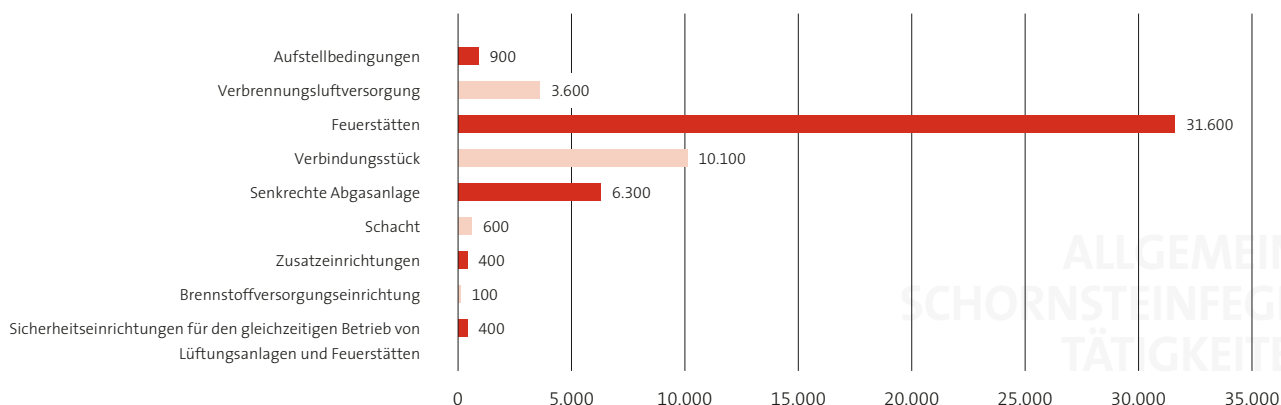


flüssige Brennstoffe	hoheitliche Tätigkeiten	allgemeine Schornsteinfegertätigkeiten	Gesamt
Aufstellbedingungen	4.700	900	5.600
Verbrennungsluftversorgung	7.000	3.600	10.600
Feuerstätten	11.600	31.600	43.200
Verbindungsstück	13.100	10.100	23.200
Senkrechte Abgasanlage	17.400	6.300	23.700
Schacht	2.600	600	3.200
Zusatzeinrichtungen	900	400	1.300
Brennstoffversorgungseinrichtung	300	100	400
Sicherheitseinrichtungen für den gleichzeitigen Betrieb von Lüftungsanlagen und Feuerstätten	800	400	1.200
Gesamtmängel	58.400	54.000	112.400

10.3.1 Mängel an Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe bezogen auf die hoheitlichen Tätigkeiten



10.3.2 Mängel an Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe bezogen auf die allgemeinen Schornsteinfegertätigkeiten

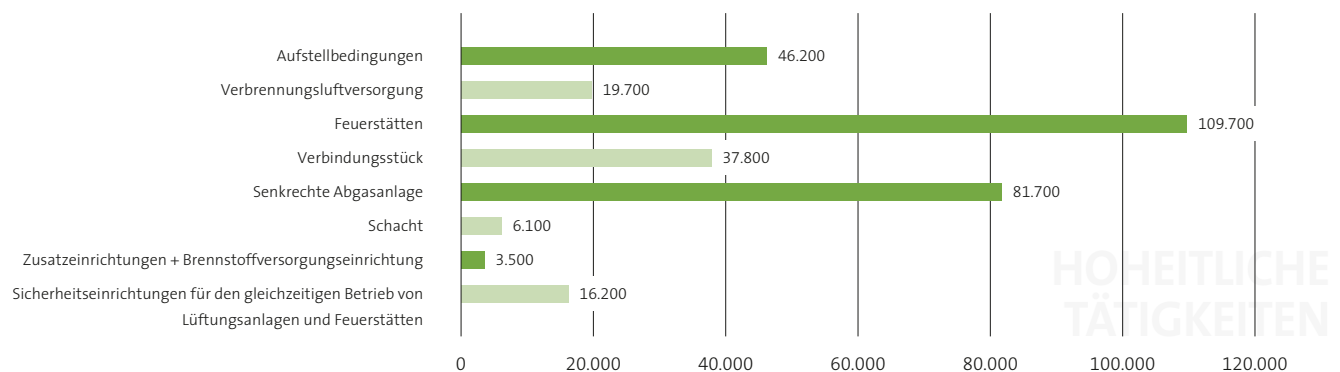


10.4 Mängel an Feuerungsanlagen mit festen Brennstoff – Gesamtzahl

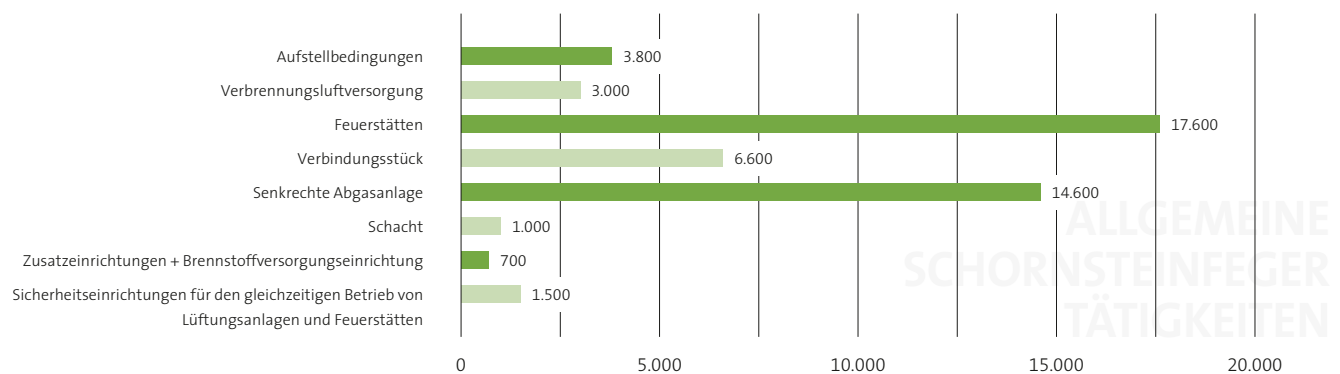


feste Brennstoffe	hoheitliche Tätigkeiten	allgemeine Schornsteinfegertätigkeiten	Gesamt
Aufstellbedingungen	46.200	3.800	50.000
Verbrennungsluftversorgung	19.700	3.000	22.700
Feuerstätten	109.700	17.600	127.300
Verbindungsstück	37.800	6.600	44.400
Senkrechte Abgasanlage	81.700	14.600	96.300
Schacht	6.100	1.000	7.100
Zusatzeinrichtungen + Brennstoffversorgungseinrichtung	3.500	700	4.200
Sicherheitseinrichtungen für den gleichzeitigen Betrieb von Lüftungsanlagen und Feuerstätten	16.200	1.500	17.700
Gesamtmängel	320.900	48.800	369.700

10.4.1 Mängel an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe bezogen auf die hoheitlichen Tätigkeiten



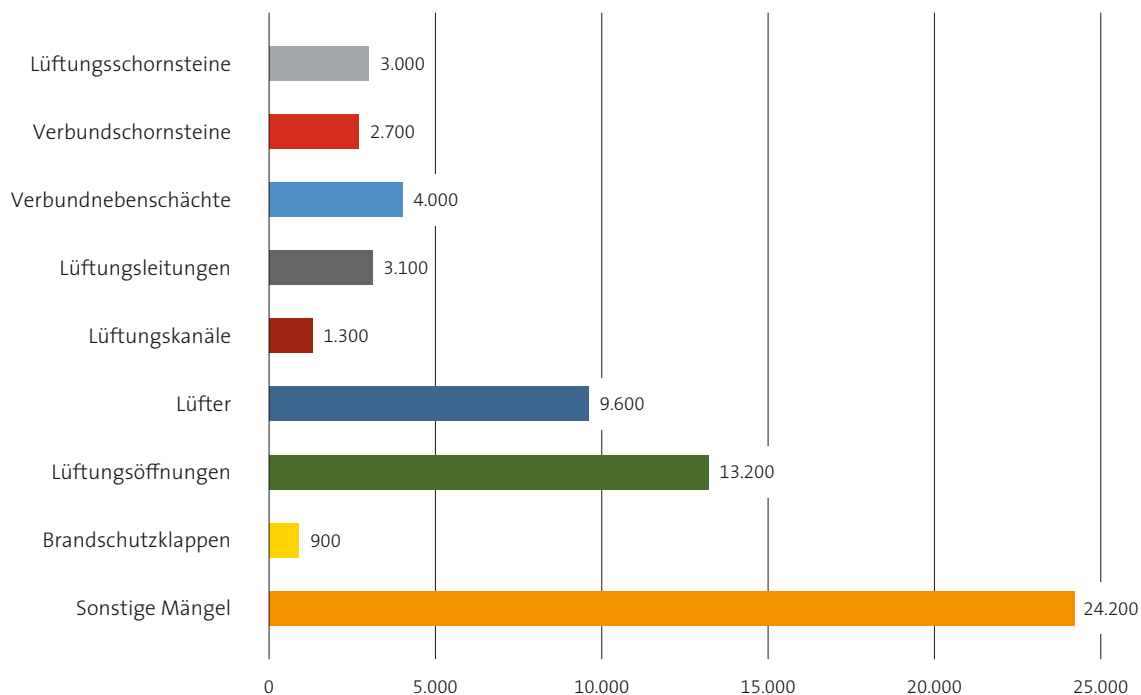
10.4.2 Mängel an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe bezogen auf die allgemeinen Schornsteinfegertätigkeiten



11. Mängel an Lüftungsanlagen^{1,2}

Seit 1998 werden auch Mängel an Lüftungsanlagen erfasst, die bei den nach Landesrecht festgelegten Überwachungs- und Überprüfungstätigkeiten festgestellt wurden.

11.1 Mängel an Lüftungsanlagen



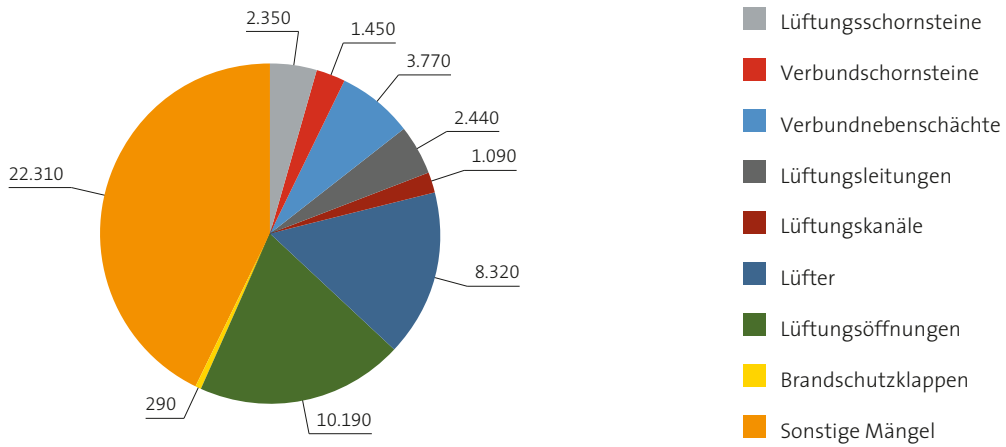
1 Nicht erfasst sind Mängel, die noch nicht unmittelbar zu Gefahren führten und die dem Eigentümer deshalb nur mündlich mitgeteilt wurden.

2 Bei der Mängelerhebung 2025 konnten aufgrund der nicht eindeutigen softwaretechnischen Umsetzung nicht alle Mängel ausgewertet werden. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Anzahl der vorhandenen Mängel an Lüftungsanlagen deutlich höher ist als in Abschnitt 11 dargestellt.

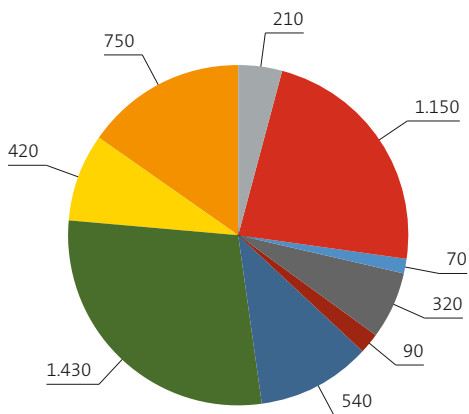


11.2 Mängel an bestehenden, neu errichteten und wesentlich geänderten Lüftungsanlagen

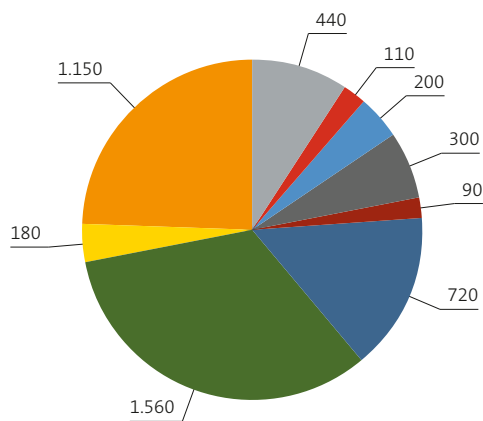
11.2.1 Mängel an bestehenden Lüftungsanlagen



11.2.2 Mängel an neu errichteten Lüftungsanlagen



11.2.3 Mängel an wesentlich geänderten Lüftungsanlagen





Impressum

Bundesverband
des Schornsteinfegerhandwerks
– Zentralinnungsverband (ZIV) –

Westerwaldstraße 6
53757 Sankt Augustin

Tel. 02241 3407-0
Fax 02241 3407-10

www.schornsteinfeger.de
ziv@schornsteinfeger.de

Gesamtherstellung
Druck+Verlag Ernst Vögel GmbH



Druckprodukt mit finanziellem
Klimabeitrag
ClimatePartner.com/10429-2605-1001